HASO/AB yom 23.06.2023 zu 14865/J (XXVII. GP) bmeia.gv.at

Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Wien, am 23. Juni 2023

GZ. BMEIA-2023-0.332.458

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2023 unter der Zl. 14865/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Outsourcing von sensiblen Angelegenheiten an Privatfirmen aus Drittstaaten und die mangelnde Fehlerkultur des BMEIA" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

## Zu den Fragen 1, 2 und 10:

- Ist sich die österreichische Botschaft und die angeschlossene Konsulatsabteilung in Teheran der repressiven Haltung des theokratischen Regimes gegenüber LGBTIQ+ Personen bewusst?
- Art. 43 Abs. 4 des Visakodex besagt, dass die Prüfung der Anträge, die gegebenenfalls zu führenden Gespräche und die Bescheidung von Anträgen sowie das Drucken und Aufbringen der Visummarken ... ausschließlich vom Konsulat erledigt werden solle. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Praxis, Gespräche mit den Antragstellern von einer Privatfirma (VFS Global) durchführen zu lassen?
  - Welche Schritte zur Evaluierung dieses Prozesses und zu dessen Verbesserung hat das BMEIA seit Bekanntwerden dieses Falles gesetzt?
- Welchem Recht unterliegen Ihrer Rechtsmeinung nach die iranischen Mitarbeiter der VFS Global im Rahmen der Abwicklung von österreichischen Visaanträgen?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 13609/J-NR/2023 vom 23. Jänner 2023. Selbstverständlich lagert das BMEIA keine hoheitlichen Aufgaben an private Dienstleister aus, sondern lediglich Dienstleistungen wie die Terminvergabe,

Antragsabgabe, Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und die Unterstützung bei der Verifizierung von Dokumenten auf deren Echtheit und Plausibilität. Bei der Abwicklung von diesen Dienstleistungen wenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von VFS Global österreichisches Recht und den EU Visakodex an.

## Zu den Fragen 3 bis 9:

- Warum wurde das spezifische Ersuchen, den Visakodex entsprechend anzuwenden und das Gespräch von einem österreichischen Konsularbeamten oder einer Beamtin durchführen zu lassen, abgelehnt?
  - Welche Schritte zur Evaluierung dieses Prozesses und zu dessen Verbesserung hat das BMEIA seit Bekanntwerden dieses Falles gesetzt?
- In der schriftlichen Beantwortung der Anfrage 13609/J schreiben Sie, dass "Das europäische Recht keinen Rechtsanspruch auf persönliche Antragsstellung an den Vertretungsbehörden vorsieht, sie aber in Einzelfällen ermöglicht werden kann." Warum wurde eine solche Antragstellung in diesem Einzelfall nicht ermöglicht? Welche Kriterien ziehen Sie für eine solche Behandlung konkret heran? Wie müsste ein solcher Einzelfall gelagert sein, damit ihre Behörden einem solchen Ersuchen nachkommen würden?
  - Wie viele Konsulate haben derartige Ansuchen in den letzten 12 Monaten genehmigt? Welche Gründe waren für diese Ausnahmen zum normalen Prozedere ausschlaggebend? Bitte um Auflistung.
- In einer Anfragebeantwortung stellt Minister Schallenberg fest: "Österreich (tritt) entschlossen gegen die Verfolgung von und Gewalt an Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, gegen Diskriminierung und für die Stärkung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender-, intersexuellen und queeren (LGBTIQ)-Personen auf bi-und multilateraler Ebene ein." Mit welcher Begründung hat das Konsulat in Teheran, wohlwissend, dass der Iran gegenüber Homosexualität zu den härtesten Menschenrechtsverletzern weltweit zählt, das Ansuchen auf Erledigung durch das Konsulat abgelehnt?
  - Welche Schritte zur Evaluierung dieses Prozesses und zu dessen Verbesserung hat das BMEIA seit Bekanntwerden dieses Falles gesetzt?
- Das Ministerium legt die Grundlagen der Zusammenarbeit mit einem Privatunternehmen fest und besteht unter anderem auf die Verschwiegenheitspflicht. In autoritären Staaten sollte es dem Ministerium aber klar sein, dass Mitarbeiter der Geheimdienste regelmäßig in derartige Firmen eingeschleust werden. Auch können Unternehmen in derartigen Regimen zur Weiterleitung von Informationen gezwungen werden. Welche Maßnahmen setzt das BMEIA, um gegenüber solchen Szenarien Vorsorge zu treffen? Welche Schritte zur Evaluierung dieses Prozesses und zu dessen Verbesserung hat das BMEIA seit Bekanntwerden dieses Falles gesetzt?

- Das BMEIA hat in Bezug auf mehrere Anfragen medialer oder parlamentarischer Natur festgehalten, dass keine Verfehlungen durch den Vertragspartner nachgewiesen werden konnten. Das aus der Antragstellung resultierende Ergebnis ist dennoch eine Katastrophe für den Antragsteller und dessen Familie. Hat das Ministerium irgendwelche Prozeduren modifiziert, um auch in Abwesenheit von Beweisen für vertragswidriges Verhalten durch den Vertragspartner die Risiken für Antragsteller:innen zu reduzieren? Wenn ja, welche?
  - Wenn nein, ist der Beweis eines vertragswidrigen Verhaltens der einzige Grund für Verbesserungen im BMEIA?
- Welche Prozedur wird das n\u00e4chste in \u00f6sterreich lebende homosexuelle Paar durchlaufen, wenn es in Staaten, die Homosexualit\u00e4t unter Strafe stellt, Visaeinladungen f\u00fcr eine gleichgeschlechtliche Hochzeitsfeier beantragt?
- In der schriftlichen Beantwortung der Anfrage 13609/J schreiben Sie, dass "im angesprochenen Fall sowohl die österreichische Botschaft in Teheran als auch die Zentrale des BMEIA mit dem Einlader mehrfach in Kontakt waren und in größtmöglichem Umfang Unterstützung leisteten". Wie konkret sah diese Unterstützung aus?

Die o.a. Fragen basieren offensichtlich auf Behauptungen für die es keine Anhaltspunkte gibt, und die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zurückgewiesen werden. Sie sind darüber hinaus Gegenstand von Verfahren vor österreichischen Gerichten. Meinem Ressort sind jedenfalls keine Fälle bekannt, bei denen homosexuellen Partnern aufgrund der Abwicklung von Visaverfahren negative Konsequenzen erwachsen sind. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe hat mein Ressort unmittelbar reagiert und eine interne Überprüfung des Verfahrens in die Wege geleitet. Diese Überprüfung hat keinen Hinweis auf eine Vertragsverletzung durch den Dienstleister erbracht, wie etwa durch Weitergabe personenbezogener Daten an iranische Behörden. Die österreichischen Behörden sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen können ausschließlich im Zuge des dafür vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Eine Statistik hinsichtlich der Zahlen persönlicher Antragsstellungen an den Vertretungsbehörden wird nicht geführt. Eine Auswertung dieser Angaben würde einen übermäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 13609/J-NR/2023 vom 23. Jänner 2023.

Mag. Alexander Schallenberg